



Kurzinformation

Sozialversicherungspflicht nach Erreichen der Regelaltersgrenze

In Deutschland hat sich seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert ein gegliedertes System der sozialen Sicherung entwickelt. Das komplexe Sozialrecht ist weitgehend im Sozialgesetzbuch¹ kodifiziert. Selbständig Tätige gehören, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nicht zum in der Sozialversicherung versicherten Personenkreis.

Der von den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und den Arbeitgebern grundsätzlich je zur Hälfte zu zahlende Beitrag beträgt zu den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung zurzeit in der Arbeitslosenversicherung 2,4 Prozent, in der Krankenversicherung 14,6 Prozent, in der Rentenversicherung 18,6 Prozent und in der Pflegeversicherung 3,05 Prozent des Arbeitsentgelts. In der Krankenversicherung haben die Versicherten einen von der Krankenkasse abhängigen Zusatzbeitrag zu zahlen. Kinderlose Versicherte zahlen in der Pflegeversicherung einen Beitragszuschlag in Höhe von 0,35 Prozent. Der Beitrag zur Unfallversicherung erfolgt durch eine branchenbezogene Umlage der Arbeitgeber.

Die gesetzliche Rentenversicherung ist neben der Versorgung der Beamten und den berufsständischen Versorgungssystemen das wichtigste Element der Alterssicherung. Die Regelaltersgrenze wird seit dem Jahr 2012 bis zum Jahr 2031 stufenweise vom 65. auf das 67. Lebensjahr angehoben. Versicherte, die nach Erreichen der Regelaltersgrenze, eine Vollrente wegen Alters beziehen, sind in der Arbeitslosenversicherung gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 des Dritten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB III) und in der Rentenversicherung gemäß § 5 Abs. 4 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI) versicherungsfrei.² Allerdings haben Arbeitgeber für Beschäftigte gemäß § 346 Abs. 3 SGB III und § 172 Abs. 1 SGB VI jeweils den Arbeitgeberanteil zu zahlen, der sich ohne die Versicherungsfreiheit ergeben hätte. In den anderen Zweigen der Sozialversicherung - Kranken-, Unfall- und Pflegeversicherung - besteht für eine Beschäftigung auch nach Erreichen der Regelaltersgrenze Versicherungs- und Beitragspflicht.

* * *

1 Die einzelnen Bücher zum Sozialgesetzbuch sind abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/Teilliste_S.html, zuletzt abgerufen am 22. September 2022.

2 https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/SGB_3.pdf, https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/SGB_6.pdf.